

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/1/24 Ra 2022/10/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2023

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
41/02 Asylrecht  
41/02 Melderecht  
41/02 Passrecht Fremdenrecht  
41/02 Staatsbürgerschaft

## Norm

IntG 2017 §16a  
IntG 2017 §16c Abs1  
IntG 2017 §4  
IntG 2017 §5  
IntG 2017 §6 Abs1  
VwGG §42 Abs1  
VwRallg  
1. VwGG § 42 heute  
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013  
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012  
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008  
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990  
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

## Rechtssatz

§ 16c Abs. 1 IntG 2017 führt hinsichtlich der dort genannten Personengruppen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, eine Pflicht "zur vollständigen Teilnahme, zur gehörigen Mitwirkung und zum Abschluss eines Werte- und Orientierungskurses gemäß § 5 bzw. § 16a" IntG 2017 an, ohne - wie etwa § 6 Abs. 1 IntG 2017 - auf eine gleichlautende Verpflichtung in Ansehung der in § 4 IntG 2017 geregelten Deutschkurse Bezug zu nehmen. Gleichzeitig wird in § 16c Abs. 1 legcit. allerdings normiert, dass die Betreffenden "der Pflicht zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung des Österreichischen Integrationsfonds" unterliegen. Bereits aus dem Wortlaut des § 16c Abs. 1 IntG 2017 ergibt sich somit unmissverständlich, dass die dort genannten Personen während des aufrechten Bezugs von Leistungen der Sozialhilfe, die an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, der Pflicht zur Absolvierung der genannten Prüfung unterliegen. Eine Frist zur Absolvierung dieser Prüfung sieht diese Bestimmung nicht vor. Wurde diese Prüfung nicht absolviert, liegt demnach ein Verstoß gegen die genannte Pflicht nach §16c Abs. 1 IntG 2017 vor.

## Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022100012.L01

## Im RIS seit

23.02.2023

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)